

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und
der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt (Main)
andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost
folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Lehrlinge der
Deutschen Bundespost.

§ 2

Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit der Lehrlinge beträgt in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 84 Stunden; sie darf täglich 8 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Arbeit ohne die Ruhepausen.
- (3) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule sowie die innerhalb der Arbeitszeit notwendige Zeit für den Weg zwischen der Dienststelle und der Berufsschule gelten als Arbeitszeit. An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit von mindestens 6 Stunden ist der Lehrling ganz von der Arbeit freizustellen; sie werden mit der Arbeitszeit angerechnet, die der Lehrling an diesen Tagen ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, mindestens aber mit der Unterrichtszeit.

- (4) Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacht- und Überzeitarbeit sind unzulässig. Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertags ausfällt, wird angerechnet.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Lehrlinge erhalten eine Vergütung. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Vergütung beträgt
- | | |
|----------------|-----------|
| im 1. Lehrjahr | 60,-- DM |
| im 2. Lehrjahr | 80,-- DM |
| im 3. Lehrjahr | 106,-- DM |
| im 4. Lehrjahr | 125,-- DM |
- (3) Von der Vergütung nach Absatz (2) werden bei Gewährung von
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Kost | 40,-- DM |
| b) Unterkunft | 10,-- DM |
| c) Kost und Unterkunft | 50,-- DM |
- einbehalten. In diesen Fällen sind jedoch mindestens 20. - DM zu zahlen.
- (4) Können die Sachleistungen nach Absatz (3) vorübergehend nicht weitergewährt werden, so sind die vollen Vergütungssätze nach Absatz (2) für die Dauer der Unterbrechung zu zahlen. Für einzelne Kalendertage ist 1/30 dieser Sätze zu berechnen.
- (5) Die Vergütung fällt weg, wenn und solange der Lehrling der Arbeit fernbleibt. Sie wird jedoch bis zur Dauer von sechs Wochen weitergewährt
- | |
|--|
| a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherungsordnung verordneten Kur- oder Heilverfahrens, |
| b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in der Person des Lehrlings liegenden Gründen sowie im Falle der Arbeitsbefreiung, |
| c) bei einer Arbeitsunterbrechung aus betrieblichen Gründen. |

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des o.e. Archivs gestattet.

Die Vergütung wird bis zur Dauer von 12 Wochen weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht. In besonders begründeten Fällen kann dem Lehrling bei einer durch Krankheit oder Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der vorgenannten Fristen auf Antrag des Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettovergütung und den Barleistungen der Bundespostbetriebskrankenkasse weitergewährt werden.

- (6) Sind die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Vergütung nicht gegeben, so wird für jede ausgefallene Arbeitsstunde 1/180 der Vergütung einbehalten.

§ 4

Zulagen für Schmutz- oder gesundheitgefährdende Arbeiten

Lehrlinge, die Schmutz- oder gesundheitgefährdende Arbeiten verrichten, erhalten zu der Vergütung nach § 3 Zulagen nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.

§ 5

Unterhaltsbeihilfe

- (1) Lehrlinge, die nicht am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beschäftigt werden und am Ort der Lehrwerkstatt in einer nicht von der Deutschen Bundespost gewährten Unterkunft wohnen müssen, erhalten neben der Vergütung nach § 3 eine Unterhaltsbeihilfe.

Sie beträgt

im 1. Lehrjahr	50,-- DM
im 2. Lehrjahr	40,-- DM
im 3. Lehrjahr	30,-- DM
im 4. Lehrjahr	20,-- DM

- (2) Die Unterhaltsbeihilfe fällt weg, wenn und solange der Lehrling nicht in der Unterkunft am Beschäftigungs-ort verbleibt. Ist der Lehrling in einem der unter § 3 Absatz (5) Satz 2 und 3 genannten Fälle oder während der Teilnahme an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang gezwungen, die Unterkunft beizubehalten, so wird die Unterhaltsbeihilfe - in den Fällen des § 3 Absatz (5) Satz 2 und 3 nicht über die für die Weitergewährung der Vergütung festgesetzte Frist hinaus - auf Antrag weitergewährt.

§ 6

Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung

Lehrlinge, die im Außendienst beschäftigt werden, erhalten Entschädigung nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.

§ 7

Erstattung von Fahrkosten

- (1) Die Deutsche Bundespost erstattet den Lehrlingen die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- a) zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule,
 - b) zu Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, wenn sie außerhalb des Dienstortes wohnen müssen,
 - c) zu den Familienheimfahrten nach § 10.
- (2) Die Fahrkosten werden bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Wagenklasse der benutzten Verkehrsmittel erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen.

§ 8

Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung

- (1) Die Lehrlinge werden zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen angemeldet. Hinsichtlich der Beitragsleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2)

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt. Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des z.B. Archivs gestattet.

- (2) Die Lehrlinge unterliegen nicht der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost.

§ 9

Erholungsurlaub

- (1) Die Lehrlinge erhalten für jedes Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung und gegebenenfalls der Unterhaltsbeihilfe. Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.
- (2) Der Erholungsurlaub beträgt für alle Lehrlinge 24 Werktage. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings während der Berufsschulferien zu gewähren.

§ 10

Urlaub für Familienheimfahrten

- (1) Lehrlinge, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr als 100 km vom Ort der Lehrwerkstatt entfernt wohnen, erhalten vierteljährlich Urlaub für eine Familienheimfahrt.
- (2) Der Urlaub beträgt bei Reiseentfernungen von
- | | |
|----------------------------|-------------|
| mehr als 100 km bis 300 km | 2 Werktage |
| mehr als 300 km | 3 Werktage. |
- Bei besonders ungünstiger Reiseverbindung kann der Lehrling für einen weiteren Werktag beurlaubt werden.
- (3) § 9 Absatz (1) gilt entsprechend.

§ 11

Vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung

- (1) Lehrlinge, die die Gesellenprüfung vor Beendigung der Lehrzeit bestanden haben, erhalten mit Beginn des

Monats

Monats, der auf das Bestehen der Prüfung folgt, Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.

- (2) Lehrlinge, die ohne eigenes Verschulden die Gesellenprüfung erst nach beendeter Lehrzeit ablegen, erhalten nach bestandener Prüfung rückwirkend vom Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit ab Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Für Lehrlinge, deren bisherige Vergütung - g.F. einschließlich des Zuschlags für Fernmeldebau- und Fernmeldelehrlinge und der Zulage für Halb- und Vollwaisen - durch diesen Tarifvertrag nicht um die nachgenannten Mindestbeträge erhöht wird, gilt folgende Übergangsregelung:

Die Vergütung nach § 3 Abs. 2 ist im Einzelfall durch eine persönliche Zulage so zu erhöhen, daß der Lehrling nach Abzug der von ihm zu entrichtenden Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung

a) bei Gewährung von Kost und Unterkunft
einen um 2 DM

b) in allen übrigen Fällen einen um 5 DM
höheren Vergütungsbetrag erhält, als er vor der Veröffentlichung dieses Tarifvertrages erhalten hat. Die hieraus sich ergebende Bruttovergütung ist so lange weiterzuzahlen, bis der Lehrling eine höhere Vergütung nach diesem Tarifvertrag erhält.

- (2) Die für die Monate April 1957 bis September 1957 einschließlich gezahlte Vergütung wird für alle Lehrlinge rückwirkend um den Unterschiedsbetrag erhöht, der sich

im einzelnen zwischen der um die Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung gekürzten Vergütung für den Monat Oktober 1957 und der für den Vormonat gezahlten Vergütung ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft
 - a) die Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Januar 1949,
 - b) die Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1951,
 - c) der Tarifvertrag Nr. 52 vom 13. November 1952,
 - d) der Tarifvertrag Nr. 78 vom 13. Dezember 1955,
 - e) die in den Lehrverträgen getroffenen Vereinbarungen, soweit sie diesem Tarifvertrag entgegenstehen.
- (2) Die Verfügung der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes V A 1 8650 - O vom 13. Mai 1949 - Sozialversicherungsbeiträge für Lehrlinge - sowie alle übrigen zu den unter Absatz (1) Buchstabe a) bis e) genannten Vereinbarungen und Tarifverträgen erlassenen Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 aufgehoben.

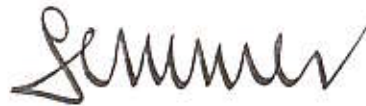
Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Ge-
nehmigung des o.e. Archivs gestattet.

(3)

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost im Bezirk der Oberpostdirektion Saarbrücken. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1958, gekündigt werden.

Bonn, den 9. Oktober 1957

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -



Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.